



Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

An den Grossen Rat

12.0652.02

10.5323.04

Basel, 12. Dezember 2012

Kommissionsbeschluss
Vom 12. Dezember 2012

Bericht der Justiz, Sicherheits- und Sportkommission

zum Ratschlag und Entwurf betreffend Teilrevision des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996 – Ergänzung mit Normen zur verdeckten Fahndung und zur verdeckten Ermittlung

sowie

Bericht zur Motion Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend Weiterführen von verdeckten Ermittlungen durch die Polizei (P105323)

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Ausgangslage	3
3. Die Behandlung der Vorlage in der Kommission	4
3.1 Hearing und Eintreten	4
3.2 Kurzüberblick über die wichtigsten Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Ratschlag	4
3.3 Vernehmlassung des Strafgerichts zur Einführung der Genehmigungspflicht durch das Zwangsmassnahmengericht	5
3.4 Weitere wichtige Diskussionspunkte	7
3.5 Änderungen im Einzelnen	8
3.5.1 Verdeckte Fahndung, § 33a PolG	8
3.5.1.1 Absatz 1 und 2	8
3.5.1.2 Absatz 3 (neu) und Absatz 7 (Ratschlag Absatz 6) → Anordnungs- und Genehmigungskompetenzen	9
3.5.1.3 Absatz 4 (Ratschlag Absatz 3)	10
3.5.1.4 Absatz 5 (Ratschlag Absatz 4) → Nachträgliche Informationspflicht sowie Zugang zu einem Rechtsmittel	10
3.5.1.5 Absatz 6 (Ratschlag Absatz 5)	11
3.5.1.6 Absatz 8 (neu) → Beweiserhebung und Beweisverwertbarkeit	11
3.5.2 Verdeckte Ermittlung, § 33b PolG	11
3.5.2.1 Absatz 1	12
3.5.2.2 Absatz 2	12
3.5.2.3 Absatz 3 und 4	12
4. Anträge	12

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Art. 140, 141, 286, 289, 297, 298 sowie 393-397 der Schweizerischen Strafprozessordnung

2. Ausgangslage

Im Zuge der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) am 1. Januar 2011 wurde das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE), welches auch von der Polizei angeordnete verdeckte Ermittlungen bereits im Vorfeld von Strafverfahren regelte, aufgehoben. Die Art. 286 ff. StPO sehen verdeckte Ermittlungen nur noch auf Anordnung der Staatsanwaltschaft und zum Zwecke der Aufklärung bereits begangener Straftaten vor (Art. 286 Abs. 1 lit. a StPO), so dass für präventive verdeckte Ermittlungen durch die Polizei vor der Eröffnung eines Strafverfahrens auf Bundesebene seit dem 1. Januar 2011 keine gesicherten gesetzlichen Grundlagen mehr bestehen.

Am 29. Juni 2011 hat der Grosse Rat die Motion Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend Weiterführen von verdeckten Ermittlungen durch die Polizei (inskünftig Motion) dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen.

Mit Beschluss vom 22. Mai 2012 hat der Regierungsrat den Ratschlag und Entwurf 12.0652.01 / 10.5323.03 betreffend Teilrevision des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996 – Ergänzung mit Normen zur verdeckten Fahndung und zur verdeckten Ermittlung sowie den Bericht zur Motion Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend Weiterführen von verdeckten Ermittlungen durch die Polizei (P105323) [inskünftig Ratschlag] dem Grossen Rat überwiesen.

Ziel des Ratschlags ist die Umsetzung der Motion, welche die Schliessung der entstandenen Gesetzeslücke auf kantonaler Ebene verlangt. Die Notwendigkeit verdeckter polizeilicher Ermittlungen im Vorfeld von Straftaten wird auf Bundesebene (Parlament und Bundesrat) sowie von Lehre und Rechtsprechung anerkannt. Damit die Strafverfolgungsbehörden verdeckte polizeiliche Vorermittlungstätigkeiten (verdeckte Fahndung und verdeckte Ermittlung) weiterhin durchführen können, schlägt der Regierungsrat die Aufnahme entsprechender Normen im Polizeigesetz vor. Er orientierte sich in seinem Vorschlag an dem vom Vorstand der KKJPD (Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren) zuhanden seiner Mitglieder ausformulierten Entwurf, mit welchem eine gesamtschweizerisch koordinierte Lösung angestrebt wird. Für die näheren Ausführungen wird auf den Ratschlag verwiesen.

Am 27. Juni 2012 hat der Grosse Rat die Vorlage seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung überwiesen.

Mit Beschluss vom 10. September 2012 hat der Nationalrat eine Bundeslösung für die präventive verdeckte Fahndung und Ermittlung mit 86 zu 78 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Da die Verhinderung von Straftaten eine polizeiliche Tätigkeit ist und diese in der Kompetenz der Kantone liegt, sollen im präventiven Bereich die Kantone nötigenfalls die für die präventive verdeckte Fahndung und präventive verdeckte Ermittlung erforderlichen Rechtsgrundlagen schaffen. Davon zu unterscheiden ist die strafprozessuale Fahndung oder Ermittlung.

3. Die Behandlung der Vorlage in der Kommission

3.1 Hearing und Eintreten

An der ersten Sitzung vom 12. September 2012 hat sich die Kommission den Ratschlag durch Regierungsrat Hanspeter Gass, Alberto Fabbri, Erster Staatsanwalt, Gerhard Lips, Polizeikommandant sowie Martin Ritschard, juristischer Mitarbeiter JSD, vorstellen lassen und ist einstimmig mit 10 Stimmen auf die Vorlage eingetreten.

An ihrer zweiten Sitzung vom 19. September hat die JSSK Prof. Dr. Markus Schefer, LL.M, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Basel, im Beisein der Verwaltung zu einem Hearing eingeladen. Prof. Dr. Markus Schefer erläuterte die allgemeinen grundrechtlichen Erwägungen und Voraussetzungen zur verdeckten Fahndung und verdeckten Ermittlung und wies insbesondere auf einzelne Punkte des Entwurfs zur verdeckten Fahndung hin, die einer griffigeren Ausgestaltung zugänglich wären. Nach eingehender Diskussion beauftragte die Kommission die Verwaltung (Departement, Staatsanwaltschaft, Polizei) in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Markus Schefer mit der Ausarbeitung von Korrekturen. Die daraufhin erarbeitete Vorlage hat die Kommission an der Sitzung vom 14. Oktober 2012 einstimmig mit 10 Stimmen verabschiedet. Nach Eingang der Stellungnahme des Strafgerichts hat die Kommission nochmals eine Beurteilung von Prof. Dr. Markus Schefer und dem JSD zur Einführung der Genehmigungspflicht durch das Zwangsmassnahmengericht eingeholt und an der Sitzung vom 14. November 2012 stillschweigend beschlossen, an ihrem Beschluss vom 14. Oktober 2012 festzuhalten.

3.2 Kurzüberblick über die wichtigsten Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Ratschlag

Die Änderungen und Ergänzungen der JSSK gegenüber dem Ratschlag zielen auf grösstmöglichen Ausbau der Rechtsstaatlichkeit und Präzision bei der Rechtsetzung. Sowohl die verdeckte Fahndung als auch die verdeckte Ermittlung sind mit Grundrechtseingriffen verbunden. Damit diese rechtmässig sind, braucht es ein formelles Gesetz, das durch die vorliegende Teilrevision des Polizeigesetzes geschaffen werden soll. Das Gesetz muss insbesondere präzise festlegen, unter welchen Voraussetzungen präventive polizeiliche Vorermittlungstätigkeiten angeordnet werden dürfen, welche Straftatbestände betroffen sein müssen, die Zuständigkeit für die Anordnung der Massnahmen, wieweit die Massnahmen gehen, den Ablauf nach Ende der Massnahmen oder den Rechtsweg. Je präziser die Rechtsgrundlage, desto grösser die Rechtssicherheit sowohl für die rechtsanwendenden Behörden als auch die betroffenen Personen. Die Kommission ist überzeugt, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen, eine noch klarere Präzisierung und damit eine zusätzlich verstärkte Grundrechtswahrung erzielt wird.

Die nunmehr vorliegende Lösung zur verdeckten Fahndung wurde in Anlehnung an die Schweizerische Strafprozessordnung und mit Blick auf die Berner Lösung erarbeitet und beinhaltet im Vergleich zur im Ratschlag vorgeschlagenen Gesetzesvorlage im Wesentlichen folgende Neuerungen resp. Ergänzungen:

- Klärung der Anordnungs- und Genehmigungskompetenzen innerhalb der Kantonspolizei (§ 33a Abs. 3 PolG)

- Einführung der Genehmigungspflicht durch das Zwangsmassnahmengericht bei länger dauernden verdeckten Fahndungen (§ 33a Abs. 7 PolG)
- nachträgliche Informationspflicht (§ 33a Abs. 5 PolG)
- Zugang zu einem Rechtsmittel (§ 33a Abs. 5 PolG)
- Regelung der Beweiserhebung und Beweisverwertbarkeit (§ 33a Abs. 8 PolG)
- Definition einiger zentraler Begriffe (§ 33a Abs. 3 und 7 PolG)

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Regelung zur **verdeckten Ermittlung** hat die Kommission lediglich einzelne Ergänzungen zwecks Klarstellung der Kompetenzen innerhalb der Kantonspolizei, vorgenommen.

Zu den Einzelheiten siehe nachfolgende Ziffer 3.5.

3.3 Vernehmlassung des Strafgerichts zur Einführung der Genehmigungspflicht durch das Zwangsmassnahmengericht

Die Kommission erachtet es als angezeigt, dass eine verdeckte Fahndung im präventiven Bereich, d.h. ohne konkreten Verdacht und ohne Erhärtung eines konkreten Verdachts, welche 30 Tage gedauert hat, einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen wird. Während der ursprüngliche Entwurf des Regierungsrates lediglich die polizeiinterne Genehmigungspflicht durch eine Polizeioffizierin oder einen Polizeioffizier statuiert, wird mit der Genehmigungspflicht durch das Zwangsmassnahmengericht eine erhebliche Verstärkung der rechtsstaatlichen Bedingungen gegenüber der ersten Vorlage erzielt. Dies rechtfertigt sich durch die Länge der Massnahme, die einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen bedeutet. Je länger ein Fahnder mit einer Person in Kontakt steht, desto tiefgreifender eröffnet sich diesem dessen Privatsphäre. Deshalb ist es erforderlich, dass die Überprüfung der Voraussetzungen zur Fortführung der verdeckten Fahndung durch eine aussenstehende und unabhängige Behörde erfolgt.

Die JSSK hat das Strafgericht über ihren Antrag auf Einführung der Genehmigungspflicht durch das Zwangsmassnahmengericht auch im Bereich der verdeckten Fahndung informiert und zur Vernehmlassung eingeladen.

Das **Strafgericht** vertritt in seiner Stellungnahme vom 1. November 2012 die Auffassung, dass „die im EPolzeiG geregelte verdeckte Fahndung und die verdeckte Ermittlung polizeiliche, präventive Massnahmen sind“, demgegenüber die verdeckte Ermittlung gemäss Art. 289 StPO eine strafprozessuale Massnahme darstelle. Die vorgeschlagene Regelung sei „sachfremd und widerspricht dem Konzept der StPO und damit eidgenössischem Recht.“ Anstelle des Zwangsmassnahmengerichts, welchem grundsätzlich keine Funktionen im Bereich des polizeilichen Ermittlungsverfahrens zugeschrieben werden sollte, schlägt das Strafgericht vor, „die Staatsanwaltschaft als Genehmigungsinstanz in beiden Fällen vorzusehen, analog der Regelung in Art. 282 Abs. 2 StPO (Observation).“

Die JSSK hat die Stellungnahme des Strafgerichts in der Folge sowohl Prof. Dr. Markus Schefer als auch dem JSD zur Stellungnahme zukommen lassen.

Prof. Dr. Markus Schefer hält in seiner Stellungnahme vom 6. November 2012 fest, dass die StPO die Kantone verpflichtet, ein Zwangsmassnahmengericht einzusetzen und diesem gewisse Zuständigkeiten im Bereich des Strafprozessrechts zuweist. Trotz dieser bundesge-

richtlichen Zuständigkeitsregelungen sei das Zwangsmassnahmengericht aber ein kantonales Gericht und die Kantone seien im Rahmen ihrer Organisationsautonomie zur Übertragung weiterer Zuständigkeiten befugt. Zahlreiche Kantone hätten im Zusammenhang mit der präventivpolizeilichen verdeckten Ermittlung und verdeckten Fahndung von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht (Art. 35a Abs. 2 und Art. 35b Abs. 3 PolG/BE, Art. 32a Abs. 4 LPol/VD, § 36 Abs. 3 und 4 und § 37 Abs. 3 PolG/Basel-Landschaft etc.). Aber auch in anderen Bereichen des polizeilichen Handelns hätten die Kantone das Zwangsmassnahmengericht als Bewilligungs- oder Genehmigungsinstanz eingesetzt. So zum Beispiel im Zusammenhang mit der Umsetzung des ViCLAS-Konkordats (§ 45a Abs. 1 PolG/BL; Art. 31a Abs. 2 PolG/AR; Art. 32a Abs. 2 PolG/GL), zur Genehmigung des polizeilichen Gewahrsams (Art. 40 Abs. 2, Art. 41 Abs. 3 und Art. 42bis Abs. 1 PolG/SG) oder zur Genehmigung einer Wegweisung aus der Wohnung wegen häuslicher Gewalt (Art. 43quater Abs. 1 PolG/SG, Art. 16a und 16b PolG/GL und Art. 37quinquies Abs. 1 PolG/SO). Auch Basel-Stadt (§ 43a Abs. 3 PolG/BS) hat neben anderen Kantonen (Art. 20 Abs. 2 PolG/OW, § 10a Abs. 2 PolG/LU, § 9b Abs. 3 PolV/SZ und Art. 31c Abs. 4 und 5 PolG/FR) von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht und das Zwangsmassnahmengericht als Genehmigungsinstanz für die Anordnung einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs zum Auffinden einer vermissten Person eingesetzt.

Prof. Dr. Markus Schefer erachtet die Eignung des Zwangsmassnahmengerichts für die ihm neu zuzuweisende Funktion als gegeben, insbesondere weil es „bei der Beurteilung der präventivpolizeilichen Fälle seine Erfahrungen aus der Behandlung strafprozessualer Fälle (Art. 289 Abs. 1 StPO) zum Tragen bringen“ kann und mit der Zuständigkeit einer einzigen Instanz für beide Bereiche zudem sichergestellt wird, „dass diese über eine gewisse Übersicht über die im Kanton vorgenommenen verdeckten Fahndungs- und Ermittlungsmassnahmen verfügt.“ Die vom Strafgericht vorgeschlagene Lösung, die Staatsanwaltschaft für die Genehmigung der verdeckten Fahndung und der verdeckten Ermittlung durch die Kantonspolizei einzusetzen, erachtet er aus rechtlicher Sicht zwar für vertretbar, mit Blick auf die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Überprüfung einer verdeckten Fahndung oder Ermittlung beurteilt er „die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts insgesamt als sachgerechter.“

Das **JSD** teilt in seinem Schreiben vom 6. November 2012 die rechtlichen Einschätzung von Prof. Dr. Markus Schefer. Im Bereich der verdeckten Fahndung sei sowohl die von der JSSK vorgeschlagene Variante als auch diejenige des Strafgerichts vorstellbar und praktikabel. Bei der verdeckten Ermittlung bevorzugt es die in ihrem Entwurf bereits enthaltene Einsetzung des Zwangsmassnahmengerichts zur Genehmigung, weil „Das Zwangsmassnahmengericht (...) mit der Thematik verdeckter Ermittlungen bestens vertraut (ist), was der sachgerechten und einheitlichen Rechtsanwendung zuträglich ist.“

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 14. November stillschweigend entschieden, an ihrem Beschluss zur Einführung des Zwangsmassnahmengerichts als Genehmigungsinstanz sowohl im Bereich der verdeckten Fahndung als auch der verdeckten Ermittlung festzuhalten.

Einerseits konnten die rechtlichen Einwände des Strafgerichts durch die Stellungnahme von Prof. Dr. Markus Schefer nach Ansicht der Kommission hinlänglich relativiert werden und andererseits räumt sie der Überprüfbarkeit der Voraussetzungen zur Fortführung der verdeckten Fahndung durch eine aussenstehende und unabhängige Instanz erste Priorität ein.

Die Staatsanwaltschaft ist gemäss Strafprozessordnung zuständig für die Verfolgung bereits begangener Straftaten. Weder der generelle Auftrag für die Sicherheit und Ordnung der Gesellschaft zu sorgen noch die Prävention gehören in deren Aufgabenbereich. Die präventive Vorermittlungstätigkeit, ohne dass bereits ein konkreter Tatverdacht und ein Strafverfahren vorliegen, gehört vielmehr in den klassischen polizeilichen Tätigkeitsbereich. Die Kommission erachtet die Verteilung der staatlichen Instrumente der Machtausübung auf verschiedene Organe für wichtig. Entsprechend sollte die Staatsanwaltschaft, die aufgrund der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung bereits ein sehr starkes Organ ist, nicht auch noch mit zusätzlichen Kompetenzen im präventiven Bereich ausgestattet werden.

Was die Ressourcenfrage anbelangt, so hat sich das Strafgericht in seiner Stellungnahme hierzu nicht geäussert. Die Verwaltung ihrerseits geht trotz Hinweis auf die noch fehlenden Erfahrungswerte, nur von wenigen Fällen aus, so dass der zu erwartende Aufwand für das Zwangsmassnahmengericht aller Voraussicht nach ohne zusätzliche personelle Aufstockung zu bewerkstelligen sein sollte.

3.4 Weitere wichtige Diskussionspunkte

1) Abgrenzung „normale Fahndung“ und „verdeckte Fahndung“

Die Abgrenzung der beiden Bereiche „normale Fahndung“ und „verdeckte Fahndung“ hat sich in den Beratungen als schwierig gezeigt. Es gibt dabei einen grossen Unschärfebereich, der sich gesetzlich nicht abstrakt festlegen lässt, sondern aus der Praxis heraus zu entwickeln ist und auf Ebene Dienstbefehle ihre ausformulierte Konkretisierung finden kann. Die gerichtliche Überprüfbarkeit wird damit nicht eingeschränkt.

Als Richtschnur einer Abgrenzung erachtet Prof. Dr. Markus Schefer die legitime Erwartung des Betroffenen für massgebend. Sowohl die Berechtigung dieser Erwartung als auch die Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigungen müssten im Einzelfall abgewogen werden. Demnach stellte sich die Frage, wo der Einzelne erwarten darf, dass ihn die Polizei nicht verdeckt beobachtet. Bei der „normalen Fahndung“ wird zudem nicht gezielt nach bestimmten Personen gefahndet. Klare Beispiele für diesen Bereich bilden die zivile Verkehrspatrouille, welche ungezielt auf der Strasse herumfährt oder die zivile Strassenpatrouille, welche zwecks Fahndung etwa nach Taschendieben in der Innerstadt patrouilliert. Der Zugriff erfolgt jeweils erst nach Feststellung einer strafbaren Handlung. Bei der verdeckten Fahndung wird dagegen gezielt nach gewissen Personen oder Personengruppen Ausschau gehalten, ohne dass allerdings schon ein gezielter Verdacht gegeben ist.

2) Handlungskatalog gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO

Der Katalog gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO (vgl. Beilage 2) wurde unverändert aus dem Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE) übernommen und umfasst Verbrechen und Vergehen mit einer hohen Strafandrohung. Eine Einschränkung des Katalogs hätte zur Folge, dass schweizweit keine einheitliche Regelung mehr bestünde und die Voraussetzungen für verdeckte Ermittlungen im Rahmen der Schweizerischen Strafprozessordnung und des Polizeigesetzes unterschiedlich wären, was zu Unklarheiten bei der rechtsanwendenden Behörden führen könnte.

3.5 Änderungen im Einzelnen

3.5.1 Verdeckte Fahndung, § 33a PolG

Ratschlag	Antrag der Kommission
§ 33a Verdeckte Fahndung ¹ Verdeckte Fahndung nach diesem Gesetz hat zum Zweck, mit Angehörigen der Polizei, deren wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, im Rahmen kurzer Einsätze ohne Verwendung einer Legende die Vorbereitung von Verbrechen und Vergehen zu erkennen oder Straftaten zu verhindern. ² Die Kantonspolizei kann eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn a) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte; und b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. ³ Es werden ausschliesslich vereidigte Angehörige der Kantonspolizei sowie Mitarbeitende der Ermittlungsbehörden zur verdeckten Fahndung eingesetzt. Für die Aufgaben der verdeckten Fahnderinnen und Fahnder gelten die Art. 293 und 294 StPO sinngemäss. ⁴ Die Beendigung des Einsatzes erfolgt analog den Bestimmungen von Art. 297 Absatz 1 Buchstabe a und c StPO. ⁵ Sobald sich im Rahmen einer verdeckten Fahndung ein konkreter Tatverdacht gegen eine bestimmte Person ergibt, ist ein polizeiliches Ermittlungsverfahren nach Art. 306 StPO einzuleiten und, falls die Voraussetzungen nach Art. 307 Abs. 1 StPO erfüllt sind, die Staatsanwaltschaft zu informieren. ⁶ Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch eine Polizeioffizierin oder einen Polizeioffizier.	§ 33a Verdeckte Fahndung ¹ Verdeckte Fahndung nach diesem Gesetz hat zum Zweck, mit Angehörigen der Polizei, deren wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, im Rahmen kurzer Einsätze ohne Verwendung einer Legende die Vorbereitung von Verbrechen und Vergehen zu erkennen oder Straftaten zu verhindern. ² Die Kantonspolizei kann eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn a) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte; und b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. ³ Die Anordnung erfolgt durch die zuständige Gruppenchefin oder den zuständigen Gruppenchef und bedarf innert 48 Stunden der Genehmigung durch eine Polizeioffizierin oder einen Polizeioffizier. ⁴ Es werden ausschliesslich vereidigte Angehörige der Kantonspolizei sowie Mitarbeitende der Ermittlungsbehörden zur verdeckten Fahndung eingesetzt. Für die Aufgaben der verdeckten Fahnderinnen und Fahnder gelten die Art. 293 und 294 StPO sinngemäss. ⁵ Die Beendigung des Einsatzes erfolgt analog den Bestimmungen von Art. 297 Abs. 1 und 3 und Art. 298 StPO. Wurde der Einsatz nach Absatz 7 durch das Zwangsmassnahmengericht genehmigt, ist diesem die Beendigung zu melden. ⁶ Sobald sich im Rahmen einer verdeckten Fahndung ein konkreter Tatverdacht gegen eine bestimmte Person ergibt, ist ein polizeiliches Ermittlungsverfahren nach Art. 306 StPO einzuleiten und, falls die Voraussetzungen nach Art. 307 Abs. 1 StPO erfüllt sind, die Staatsanwaltschaft zu informieren. ⁷ Eine verdeckte Fahndung darf 30 Tage nach Beginn ihrer Ausführung nur mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts fortgesetzt werden. ⁸ Art. 141 StPO ist sinngemäss anwendbar.

3.5.1.1 Absatz 1 und 2

Unverändert. Vgl. Ratschlag S. 8/9.

3.5.1.2 Absatz 3 (neu) und Absatz 7 (Ratschlag Absatz 6) → Anordnungs- und Genehmigungskompetenzen

Überblick

Insgesamt werden in Absatz 3 die hierarchischen Voraussetzungen für die Anordnung und Genehmigung einer verdeckten Fahndung polizeiintern angehoben.

In Absatz 7 wird für länger als 30 Tage dauernde verdeckte Fahndungen die Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht statuiert. Zudem erfolgt gegenüber der Erstvorlage eine Präzisierung der unklaren Begriffe „Monat“ und „Dauer“.

1) Absatz 3 (neu)

Absatz 2 schreibt vor, dass die „Kantonspolizei“ eine verdeckte Fahndung anordnen kann. Die Konkretisierung des Begriffs „Kantonspolizei“ wird neu in Absatz 3 vorgenommen. Grundsätzlich muss die **Anordnung** einer verdeckten Fahndung in einem ersten Schritt durch die zuständige **Gruppenchefin** oder den zuständigen **Gruppenchef** erfolgen. Diese Regelung führt dazu, dass eine verdeckte Fahndung nur mit der Genehmigung einer dem einzelnen Polizisten vorgesetzten sachlich zuständigen Führungsperson durchgeführt werden darf, welche die Zweckmässigkeit der Massnahme auch beurteilen kann.

Diese Anordnung unterliegt in einem zweiten Schritt einer zusätzlichen Überprüfung durch einen hierarchisch höher gestellten **Polizeioffizier**, welcher die Massnahme **innert 48 Stunden genehmigen** muss. Die Frist von 48 Stunden erlaubt die Abdeckung des Wochenendes, ohne dass eigens ein Pikettsystem eingerichtet werden muss. So kann beispielsweise eine am Samstag angeordnete verdeckte Fahndung innert Frist am darauffolgenden Montag durch den zuständigen Polizeioffizier genehmigt werden. Diese interne Kaskadierung der Überprüfung liegt durchaus auch im Interesse der Polizei, zumal bei einer länger als 30 Tage dauernden Fahndung (Absatz 7) die Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts eingeholt werden muss.

2) Absatz 7 (Ratschlag Absatz 6)

In Absatz 7 wird die Fortsetzung einer länger als 30 Tage dauernden verdeckten Fahndung neu der Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts unterstellt sowie die unklaren Begriffe „Monat“ und „Dauer“ definiert.

- Zur **Genehmigungspflicht durch das Zwangsmassnahmengericht** vgl. die Ausführungen unter Ziffer 3.3 hiavor.
- In Anlehnung an die Schweizerische Strafprozessordnung erachtet die Kommission eine **Frist von 30 Tagen** als angemessen. Der Begriff „Monat“ wird zudem durch die klare Bezeichnung „30 Tage“ ersetzt. Innerhalb der Kommission und unter den Experten besteht ebenfalls Einigkeit darin, dass zwecks Umgehung der 30-tägige Frist nicht mehrere kurze Einsätze in gleicher Sache genehmigt werden dürfen. Wenn sich der Verdacht nicht innert einer gewissen Zeit erhärtet, muss der Einsatz abgebrochen werden.
- Die **Dauer der Fortsetzung oder Verlängerung** wird in das Ermessen des Zwangsmassnahmengerichts gestellt. Wobei weder die Kommission noch die Verwaltung davon ausgehen, dass das Zwangsmassnahmengericht über die in der Schweizerischen Strafprozessordnung festgelegten maximalen Fristen gemäss Art. 289 Abs. 5 StPO (vgl. Beilage 2), welche sinngemäss für die verdeckte Ermittlung gelten, hinausgehen wird.

- Zwecks Präzisierung wird zudem der **Zeitpunkt des Beginns der verdeckten Fahndung** definiert. Für die Festsetzung des Beginns besteht grundsätzlich die Möglichkeit entweder auf den Zeitpunkt der formellen Anordnung oder der tatsächlichen Ausführung (operative Tätigkeit) abzustellen. Die Verwaltung plädiert insbesondere aus praktischen Erwägungen für die Variante der Ausführung. Sie weist darauf hin, dass sich die formelle Anordnung einer verdeckten Fahndung und deren tatsächliche Ausführung zeitlich nicht immer decken müssen. Die vorsorgliche Anordnung einer verdeckten Fahndung erweist sich beispielsweise als sinnvoll, wenn sich die Zielperson im Ausland aufhält und der Zeitpunkt der Einreise nicht bekannt ist. Sie ermöglicht etwa den Vermerk auf der Liste von Fluggesellschaften oder der Grenzwaache, so dass nach erfolgter Meldung der Einreise an die Kantonspolizei ohne Verzug mit der verdeckten Fahndung begonnen werden kann, weil die formelle Anordnung und interne Genehmigung bereits vorliegen. Würde der 30-tägige Fristenlauf aber bereits mit der formellen Anordnung in Gang gesetzt, so könnte dies zur Situation führen, dass die Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts bereits zu einem Zeitpunkt eingeholt werden müsste, in dem mit der eigentlichen verdeckten Fahndungstätigkeit noch gar nicht begonnen wurde.

Aus der Kommission wurden Bedenken geäussert, dass zwischen der formellen Anordnung und der effektiven Fahndungstätigkeit, die unter Umständen erst Tage oder Monate später aufgenommen wird, möglicherweise dennoch Informationen gesammelt werden könnten, ohne dass sie dem Zwangsmassnahmengericht vorgelegt werden müssten.

Für die Variante den Beginn im Zeitpunkt der formellen Anordnung festzusetzen, spricht die Klarheit des Begriffs.

Prof. Dr. Markus Schefer sieht in beiden Varianten Vor- und Nachteile, erachtet diese Frage letztlich aber in der Praxis als nicht zentral.

Die Kommission hat sich nach ausführlicher Diskussion beider Varianten mit 5 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen für die Variante „Ausführung“ entschieden.

3.5.1.3 Absatz 4 (Ratschlag Absatz 3)

Unverändert. Vgl. Ratschlag S. 9.

3.5.1.4 Absatz 5 (Ratschlag Absatz 4) → Nachträgliche Informationspflicht sowie Zugang zu einem Rechtsmittel

Überblick

Die Ergänzungen und Änderungen der Absätze 3 und 7 erfordern Anpassungen hinsichtlich der Anwendbarkeit des Art. 297 StPO.

Neu muss die betroffene Person auch bei der verdeckten Fahndung über diese Massnahme nachträglich informiert werden. Erst diese Mitteilung über die Durchführung einer verdeckten Fahndung versetzt den Betroffenen überhaupt in die Lage gegebenenfalls ein Rechtsmittel zu ergreifen.

- 1) Die Anwendbarkeit des **Art. 297 StPO** (vgl. Beilage 2) wird auf den gesamten Absatz 1 und Absatz 3 erweitert. Der Ratschlag sieht hingegen nur die analoge Anwendbarkeit des Art. 297 lit.a und c vor. Absatz 1 regelt die Gründe für eine unverzügliche Beendigung des Einsatzes. Lit.b befasst sich mit der Verweigerung der Genehmigung oder der

Verlängerung. Diese Ergänzung wird aufgrund der Änderungen des § 33a Abs. 3 und 7 PolG notwendig. Die verdeckte Fahndung bedarf nunmehr innert 48 Stunden seit der Anordnung der Genehmigung durch eine Polizeioffizierin oder einen Polizeioffizier (§ 33a Abs. 3) resp. 30 Tagen nach Beginn ihrer Ausführung der Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts (§ 33a Abs. 7).

Der Verweis auf Absatz 3 wäre inhaltlich zwar nicht unbedingt erforderlich, da selbstverständlich, schadet aber auch nicht.

- 2) Mit dem zusätzlichen Hinweis auf die analoge Anwendbarkeit des **Art. 298 StPO** (vgl. Beilage 2) wird die **nachträgliche Informationspflicht** auch für die verdeckte Fahndung eingeführt. Für den Betroffenen ist § 33a Abs. 5 PolG die wichtigste Bestimmung. Diese Information erlaubt ihm, sich überhaupt zur Wehr zu setzen, wenn er das Gefühl hat, es sei unrechtmässig gegen ihn ermittelt oder gefahndet worden. Art. 298 Abs. 3 StPO beinhaltet die Möglichkeit der Ergreifung eines **Rechtsmittels**. Durch den Verweis auf diese Bestimmung wird die Rechtsweggarantie der Bundesverfassung eingehalten und eine rechtsstaatlich saubere Lösung festgeschrieben.

3.5.1.5 Absatz 6 (Ratschlag Absatz 5)

Unverändert. Vgl. Ratschlag S. 9.

3.5.1.6 Absatz 8 (neu) → Beweiserhebung und Beweisverwertbarkeit

Mit dem Hinweis auf die sinngemässe Anwendbarkeit von Art. 141 StPO (vgl. Beilage 2) werden die Grundsätze der Beweiserhebung und Beweisverwertbarkeit analog zur verdeckten Ermittlung (§ 33b Abs. 4 PolG) auch im Rahmen der verdeckten Fahndung festgeschrieben. Vgl. die Ausführungen im Ratschlag S. 4 und 10.

3.5.2 Verdeckte Ermittlung, § 33b PolG

Ratschlag	Antrag der Kommission
§ 33b Verdeckte Ermittlung ¹ Zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen kann die Kantonspolizei eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn a) eine in Art. 286 Abs. 2 StPO genannte Straftat vor der Ausführung steht; b) die Schwere dieser Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt und c) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. ² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler mit einer Legende ausstatten, die ihre wahre Identität verschleiert. ³ Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers bedarf der Genehmigung durch	§ 33b Verdeckte Ermittlung ¹ Zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen kann die Kantonspolizei eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn a) eine in Art. 286 Abs. 2 StPO genannte Straftat vor der Ausführung steht; b) die Schwere dieser Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt und c) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. ² Die Anordnung erfolgt durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten. Sie oder er kann verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler mit einer Legende ausstatten, die ihre wahre Identität verschleiert. ³ Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers bedarf der Genehmigung durch

das Zwangsmassnahmengericht. Die Kantonspolizei stellt den Antrag innert 24 Stunden seit der Anordnung der verdeckten Ermittlung.

⁴ Die Art. 141, 151 und 286 bis 298 StPO sind sinngemäss anwendbar.

das Zwangsmassnahmengericht. Die Kantonspolizei stellt den Antrag innert 24 Stunden seit der Anordnung der verdeckten Ermittlung.

⁴ Die Art. 141, 151 und 286 bis 298 StPO sind sinngemäss anwendbar.

3.5.2.1 Absatz 1

Unverändert. Vgl. Ratschlag S. 10.

3.5.2.2 Absatz 2

Im ursprünglichen Entwurf wurde nur die Kompetenz des Polizeikommandanten zur Ausstattung mit einer Legende festgeschrieben. Neu wird in Absatz 2 zwecks Präzisierung explizit auch die Anordnungskompetenz durch den Polizeikommandanten festgeschrieben.

3.5.2.3 Absatz 3 und 4

Unverändert. Vgl. Ratschlag S. 10.

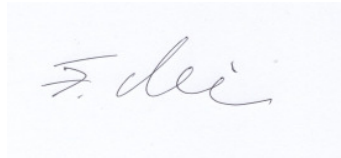
4. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat einstimmig folgende Beschlussfassung:

- 1.) Dem nachstehenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss zur Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei Basel-Stadt vom 13. November 1996 (Polizeigesetz) zuzustimmen;
- 2.) Die Motion Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend Weiterführen von verdeckten Ermittlungen durch die Polizei als erledigt abzuschreiben.

Die Mitglieder der JSSK haben an der Sitzung vom 12. Dezember 2012 vorliegenden Bericht einstimmig mit 9 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Felix Meier
Präsident

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Art. 140, 141, 286, 289, 297, 298 sowie 393-397 der Schweizerischen Strafprozessordnung

Grossratsbeschluss

Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt
(Polizeigesetz, PolG)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 12.0652.01 vom 22. Mai 2012 und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 12.0652.02 vom 12. Dezember 2012, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 33a eingefügt:

§ 33a. Verdeckte Fahndung

¹ Verdeckte Fahndung nach diesem Gesetz hat zum Zweck, mit Angehörigen der Polizei, deren wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, im Rahmen kurzer Einsätze ohne Verwendung einer Legende die Vorbereitung von Verbrechen und Vergehen zu erkennen oder Straftaten zu verhindern.

² Die Kantonspolizei kann eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn
a) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte; und
b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

³ Die Anordnung erfolgt durch die zuständige Gruppenchefin oder den zuständigen Gruppenchef und bedarf innert 48 Stunden der Genehmigung durch eine Polizeioffizierin oder einen Polizeioffizier.

⁴ Es werden ausschliesslich vereidigte Angehörige der Kantonspolizei sowie Mitarbeitende der Ermittlungsbehörden zur verdeckten Fahndung eingesetzt. Für die Aufgaben der verdeckten Fahnderinnen und Fahnder gelten die Art. 293 und 294 StPO sinngemäss.

⁵ Die Beendigung des Einsatzes erfolgt analog den Bestimmungen von Art. 297 Absatz 1 und 3 und Art. 298 StPO. Wurde der Einsatz nach Absatz 7 durch das Zwangsmassnahmengericht genehmigt, ist diesem die Beendigung zu melden.

⁶ Sobald sich im Rahmen einer verdeckten Fahndung ein konkreter Tatverdacht gegen eine bestimmte Person ergibt, ist ein polizeiliches Ermittlungsverfahren nach Art. 306 StPO einzuleiten und, falls die Voraussetzungen nach Art. 307 Abs. 1 StPO erfüllt sind, die Staatsanwaltschaft zu informieren.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

⁷ Eine verdeckte Fahndung darf 30 Tage nach Beginn ihrer Ausführung nur mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts fortgesetzt werden.

⁸ Art. 141 StPO ist sinngemäss anwendbar.

Es wird folgender neuer § 33b eingefügt:

§ 33b. Verdeckte Ermittlung

¹ Zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen kann die Kantonspolizei eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn

- a) eine in Art. 286 Abs. 2 StPO genannte Straftat vor der Ausführung steht;
- b) die Schwere dieser Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt und
- c) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Die Anordnung erfolgt durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten. Sie oder er kann verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler mit einer Legende ausstatten, die ihre wahre Identität verschleiert.

³ Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Die Kantonspolizei stellt den Antrag innert 24 Stunden seit der Anordnung der verdeckten Ermittlung.

⁴ Die Art. 141, 151 und 286 bis 298 StPO sind sinngemäss anwendbar.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Beilage 2**Art. 140, 141, 286, 289, 297, 298 sowie 393–397 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0) vom 5. Oktober 2007 (Stand am 1. Oktober 2012)****Art. 140** Verbotene Beweiserhebungsmethoden

1 Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohungen, Versprechungen, Täuschungen und Mittel, welche die Denkfähigkeit oder die Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen können, sind bei der Beweiserhebung untersagt.

2 Solche Methoden sind auch dann unzulässig, wenn die betroffene Person ihrer Anwendung zustimmt.

Art. 141 Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise

1 Beweise, die in Verletzung von Artikel 140 erhoben wurden, sind in keinem Falle verwertbar. Dasselbe gilt, wenn dieses Gesetz einen Beweis als unverwertbar bezeichnet.

2 Beweise, die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, dürfen nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich.

3 Beweise, bei deren Erhebung Ordnungsvorschriften verletzt worden sind, sind verwertbar.

4 Ermöglichte ein Beweis, der nach Absatz 2 nicht verwertet werden darf, die Erhebung eines weiteren Beweises, so ist dieser nicht verwertbar, wenn er ohne die vorhergehende Beweiserhebung nicht möglich gewesen wäre.

5 Die Aufzeichnungen über unverwertbare Beweise werden aus den Strafakten entfernt, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter separatem Verschluss gehalten und danach vernichtet.

Art. 286 Voraussetzungen

1 Die Staatsanwaltschaft kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

- a. der Verdacht besteht, eine in Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden;
- b. die Schwere der Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt; und
- c. die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

2 Die verdeckte Ermittlung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten eingesetzt werden:

a.⁷³ StGB⁷⁴: Artikel 111–113, 122, 124, 129, 135, 138–140, 143 Absatz 1, 144 Absatz 3, 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2, 146 Absätze 1 und 2, 147 Absätze 1 und 2, 148, 156, 160, 182–185, 187, 188 Ziffer 1, 189 Absätze 1 und 3, 190 Absätze 1 und 3, 191, 192 Absatz 1, 195, 197 Ziffern 3 und 3^{bis}, 221 Absätze 1 und 2, 223 Ziffer 1, 224 Absatz 1, 227 Ziffer 1 Absatz 1, 228 Ziffer 1 Absatz 1, 230^{bis}, 231 Ziffer 1, 232 Ziffer 1, 233 Ziffer 1, 234 Absatz 1, 237 Ziffer 1, 238 Absatz 1, 240 Absatz 1, 242, 244 Absatz 2, 251 Ziffer 1, 260^{bis}–260^{quinq.}, 264–267, 271, 272 Ziffer 2, 273, 274 Ziffer 1 Absatz 2, 301, 305^{bis} Ziffer 2, 310, 322^{ter}, 322^{quater} und 322^{septies};

b.⁷⁵ Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005⁷⁶ über die Ausländerinnen und Ausländer: Artikel 116 Absatz 3 und 118 Absatz 3;

c. Bundesgesetz vom 22. Juni 2001⁷⁷ zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen: Artikel 24;

d. Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996⁷⁸: Artikel 33 Absatz 2, 34 und 35;

e. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003⁷⁹: Artikel 88 Absätze 1 und 2, 89 Absätze 1 und 2 und 90 Absatz 1;

f.⁸⁰ Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951⁸¹: Artikel 19 Absatz 2 sowie 20 Absatz 2;

g. Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996⁸²: Artikel 14 Absatz 2;

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

h.⁸³ Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011⁸⁴: Artikel 22 Absatz 2.

³ Wird die Beurteilung einer der militärischen Gerichtsbarkeit unterstehenden strafbaren Handlung der zivilen Gerichtsbarkeit übertragen, so kann die verdeckte Ermittlung auch zur Verfolgung der in Artikel 70 Absatz 2 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979⁸⁵ aufgeführten Straftaten angeordnet werden.

Art. 289 Genehmigungsverfahren

¹ Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

² Die Staatsanwaltschaft reicht dem Zwangsmassnahmengericht innert 24 Stunden seit der Anordnung der verdeckten Ermittlung folgende Unterlagen ein:

- a. die Anordnung;
 - b. die Begründung und die für die Genehmigung wesentlichen Verfahrensakten.
- ³ Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet mit kurzer Begründung innert 5 Tagen seit der Anordnung der verdeckten Ermittlung. Es kann die Genehmigung vorläufig oder mit Auflagen erteilen oder eine Ergänzung der Akten oder weitere Abklärungen verlangen.

⁴ Die Genehmigung äussert sich ausdrücklich darüber, ob es erlaubt ist:

- a. Urkunden zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer Legende herzustellen oder zu verändern;
- b. die Anonymität zuzusichern;
- c. Personen einzusetzen, die über keine polizeiliche Ausbildung verfügen.

⁵ Die Genehmigung wird für höchstens 12 Monate erteilt. Sie kann einmal oder mehrmals um jeweils 6 Monate verlängert werden. Ist eine Verlängerung notwendig, so stellt die Staatsanwaltschaft vor Ablauf der bewilligten Dauer einen begründeten Verlängerungsantrag.

⁶ Wird die Genehmigung nicht erteilt oder wurde keine Genehmigung eingeholt, so beendet die Staatsanwaltschaft den Einsatz unverzüglich. Sämtliche Aufzeichnungen sind sofort zu vernichten. Durch die verdeckte Ermittlung gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden.

Art. 297 Beendigung des Einsatzes

¹ Die Staatsanwaltschaft beendet den Einsatz unverzüglich, wenn:

- a. die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b. die Genehmigung oder die Verlängerung verweigert wird; oder
- c. die verdeckte Ermittlerin oder der verdeckte Ermittler oder die Führungsperson Instruktionen nicht befolgt oder in anderer Weise ihre Pflichten nicht erfüllt, namentlich die Staatsanwaltschaft wissentlich falsch informiert.

² Sie teilt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a und c dem Zwangsmassnahmengericht die Beendigung des Einsatzes mit.

³ Bei der Beendigung ist darauf zu achten, dass weder die verdeckte Ermittlerin oder der verdeckte Ermittler noch in die Ermittlung einbezogene Dritte einer abwendbaren Gefahr ausgesetzt werden.

Art. 298 Mitteilung

¹ Die Staatsanwaltschaft teilt der beschuldigten Person spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens mit, dass gegen sie verdeckt ermittelt worden ist.

² Die Mitteilung kann mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn:

- a. die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden; und
- b. der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutze überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

³ Personen, gegen die verdeckt ermittelt wurde, können Beschwerde nach den Artikeln 393–397 führen. Die Beschwerdefrist beginnt mit Erhalt der Mitteilung zu laufen.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Art. 393 Zulässigkeit und Beschwerdegründe

1 Die Beschwerde ist zulässig gegen:

- a. die Verfügungen und die Verfahrenshandlungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörden;
- b. die Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide;
- c. die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen.

2 Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung;
- b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts;
- c. Unangemessenheit.

Art. 394 Ausschluss der Beschwerde

Die Beschwerde ist nicht zulässig:

- a. wenn die Berufung möglich ist;
- b. gegen die Ablehnung von Beweisanträgen durch die Staatsanwaltschaft oder die Übertretungsstrafbehörde, wenn der Antrag ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden kann.

Art. 395 Kollegialgericht als Beschwerdeinstanz

Ist die Beschwerdeinstanz ein Kollegialgericht, so beurteilt deren Verfahrensleitung die Beschwerde allein, wenn diese zum Gegenstand hat:

- a. ausschliesslich Übertretungen;
- b. die wirtschaftlichen Nebenfolgen eines Entscheides bei einem strittigen Betrag von nicht mehr als 5000 Franken.

Art. 396 Form und Frist

1 Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.

2 Beschwerden wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung sind an keine Frist gebunden.

Art. 397 Verfahren und Entscheid

1 Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt.

2 Heisst die Behörde die Beschwerde gut, so fällt sie einen neuen Entscheid oder hebt den angefochtenen Entscheid auf und weist ihn zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

3 Heisst sie die Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung gut, so kann sie der Staatsanwaltschaft oder der Übertretungsstrafbehörde für den weiteren Gang des Verfahrens Weisungen erteilen.

4 Stellt sie eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung fest, so kann sie der betreffenden Behörde Weisungen erteilen und für deren Einhaltung Fristen setzen.